

Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION zur Einführung des Faches Lebensgestaltung -Ethik -Religionskunde (L-E-R) in Brandenburg

LANGFASSUNG¹

1. DAS SPANNUNGSVERHÄLTNISS WISCHEN DEM ERZIEHUNGS-AUFTRAG DER SCHULE UND DER VERPFLICHTUNG DES STAATES ZU WELTANSCHAULICHER NEUTRALITÄT

Weltanschauliche Neutralität des Staates - ein ethischer Fortschritt

Der Verzicht auf eine Staatsideologie (sei es das Christentum oder der Marxismus - Leninismus) ist alles an der realen Gleichgültigkeit gegenüber Weltanschauungsfragen. Es ist die Entscheidung zu einem radikalen Respekt vor der Freiheit und Würde jedes einzelnen Individuums. Nur ein Staat, der sich zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann "Heimstatt" aller Bürgerinnen und Bürger sein. Erst ein solcher Staat hat den Schritt getan von obrigkeitlicher Bevormundung und Besessensweise zur Achtung des Selbstbestimmungsrechtes und der Eigenverantwortlichkeit jedes Bürgers und jeder Bürgerin. Weiler diese Achtung seinen BürgerInnen entgegenbringt, kann er sie auch von diesen verlangen und macht so Toleranz zur Grundlage des Umgangs miteinander. Er handelt sich also keineswegs um ein Weniger an wertgefüllter Ordnung, sondern im Vergleich zu anderen Modellen um einen bedeutenden Fortschritt.

Weltanschauliche Neutralität des Staates und wertgefüllte schulische Erziehung sind kein Widerspruch

Bereits das macht deutlich: Zwischen weltanschaulicher Neutralität einerseits und wertgefüllter schulischer Erziehung läßt sich nicht einfach ein Gegensatz konstruieren. Im Gegenteil: Ein Unterrichtsfach, das den SchülerInnen ihre Eigenverantwortlichkeit in ethischen Fragen klar zumachen sucht, das Achtung des Selbstbestimmungsrechtes der Anderen und Respekt vor jeder Weltanschauung vermitteln will und die Reflexions- und Diskursfähigkeit in diesen Fragen einübt, ist ohne Zweifel von einem hohen Ethos getragen, gerade weil es die weltanschauliche Neutralität zum Fundament hat.

Erziehungsauftrag der Schule und weltanschauliche Neutralität des Staates - eine Beziehung in permanenter Entwicklung

Das Verhältnis zwischen dem Erziehungsauftrag der Schule und der Verpflichtung des Staates zu weltanschaulicher Neutralität ist aber auf Dauer ein prekäres. Hier gibt es keine "definitiven" Lösungen oder Antworten, sondern jene Versuche, sich einem Ideal anzunähern, bei dem beiden Aspekten optimal Rechnung getragen wird. Das bedeutet auch: Wer ein Lösungsmodell, das in einer bestimmten historischen Situation durchaus akzeptabel gewesen sein mag, als einzig mögliches, gewissermaßen ewig gültiges durchsetzen will, ohne gesellschaftliche und politische Veränderungen zu berücksichtigen, dem

gehtes vermutlich weniger um eine optimale pädagogische und verfassungsgerechte Lösung, als um die Durchsetzung von Eigeninteressen.

Religionsunterricht und LER - Fächer mit verschiedener Zielsetzung

Das, was LER sich zum Ziel setzt, kann und will der Religionsunterricht nicht leisten, auch wenn es Berührung- und Überschneidungspunkte geben mag. Zentraler Punkt des Religionsunterrichts ist die Glaubensvermittlung. Kein seriöser Kirchenvertreter wird das leugnen wollen. Es ist auch nicht zuleugnen, weil es in alleneinschlägigen kirchlichen Papieren nachzulesen ist. Inwieweit man den aktuellen Eiertanz der Theologen nachvollziehen will, Religionsunterricht sei lediglich "auch" Glaubensvermittlung, aber "nicht nur" oder "nur ganz wenig" oder "fast gar nicht", hängt vom eigenen Standpunkt oder von deren eigenen Naivität ab. Religionsunterricht muß per definitionem für sich in Anspruch nehmen, "das beste Modell" zu vertreten, was - auch wenn es noch so geleugnet wird - zwangsläufig eine Abwertung aller anderen Modelle impliziert. Hier besteht lediglich ein gradueller und kein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem "modernen" Religionsunterricht und einer Glaubenslehre alten Stils.

Derzeit wird von Teilen der Amtskirche ein Modell des Religionsunterrichts propagiert, das nicht nur das genaue Gegenteil von dem bislang von ihnen Verfochtenen darstellt, sondern auch im Widerspruch zu Art. 7 III GG steht. So schreibt Bischof Huber: „Der Zugang zum Religionsunterricht ist nicht von der Konfessionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler abhängig zu machen; vielmehr ist schulischer Religionsunterricht grundsätzlich für alle an ihm ernsthaft interessierten Schülerinnen und Schüler offen.“² Vor weniger als zehn Jahren warderevangelischenKirchedasAnsinnenzweierKatholikinnen auf Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht den Gang nach Karlsruhe wert. Damals erstritt sie die Entscheidung, daß dem Religionsunterricht, „kein Angehöriger einer anderen Konfession entgegen ihrem Willen aufgedrängt werden“ dürfe, weil der Gegenstand des Faches, „keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloß Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte“ sei, „vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft“.³ Die in die freie Entscheidung der Kirche gestellte Zulassung Angehöriger anderer Weltanschauungen ist - so das Gericht - nur solange verfassungsermächtiglich unbedenklich, solange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als „konfessionell gebundene Veranstaltung“ verliere. Diese Entscheidung wurde damals als Bestätigung des konfessionellen Charakters des Religionsunterrichts und als Stärkung der Stellung der Kirchen von diesen außerordentlich begrüßt.⁴ Wenn jetzt Art. 7 III eine „allgemeine, bildungspolitische Verantwortung“ der Kirchen⁵ konstruiert wird, so ist das der Versuch der Irreführung aus leicht durchschaubaren Nützlichkeits erwägungen. Die Verfassung wird in Westdeutschland zur Sicherung der Konfessionalität des Religionsunterrichts benutzt, in den neuen Bundesländern scheint es opportuner, so zu tun, als sei man offen für alle und alles.

Das Dilemma des Religionsunterrichts: Eltern und SchülerInnen wollen keine Glaubensvermittlung - die Kirchen müssen darauf bestehen

In Westdeutschland geschieht die Teilnahme am Religionsunterricht eher "automatisch" und stellt weniger eine bewußte Entscheidung dar. Das hat zur Folge, daß nur eine Minderheit von Eltern und SchülerInnen in diesem Fache eine Glaubensvermittlung wünscht. Die große Mehrheit will, daß Religionslehrer in hohem Maße auf die Vermittlung dessen beschränken, was mit "civil religion" umschrieben wird.⁶ Nach kirchlichem Verständnis von Religionsunterricht wäre das aber "Verrat an der Heilsbotschaft und dem christlichen Sendungsauftrag".⁷ Wie die Kirchen hier den Spagat zwischen ihrem eigenen Ziel der Glaubensvermittlung und der Ablehnung dieses Ziels durch die Mehrzahl der Eltern und SchülerInnen leisten wollen, ist ihr Problem und braucht uns nicht weiter zu interessieren. Wichtig ist aber die Schlußfolgerung von Erzbischof Degenhardt, daß es eine solche Reduzierung der Funktion des Religionsunterrichts "auch selbst die Frage provozieren (würde), ob diese für den Bestand der pluralistischen Gesellschaft durchaus wichtigen Zielen nicht im Kontext

anderer Schulfächer ebenso gut aufgehoben wären oder vielleicht als Unterrichtsprinzip die Schule insgesamt prägen müßten." ⁸

LER -Keine Erziehung zur Beliebigkeit oder Minimalmoral

Die pädagogische Haltung, die hinter einem Ethiker steht, der sich weltanschaulich neutralität verpflichtet weiß, ist alles andere als Indifferenz. Es geht nicht um die Frage, wie erriert wird - um eine Erziehung zur Beliebigkeit, bei der die SchülerInnen aus dem weltanschaulichen Supermarkt nach Lust und Laune auswählen können. Vielmehr: Wenn sich die Pädagogik nach dem (paulinischen!) Motto "Prüfe alles, und was gut ist, behalte" selbst zurücknimmt, ist es Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit. Eigenverantwortlichkeit heißt nun gerade nicht: "ich mache es mir so einfach wie möglich", sondern: "Ich muß meine Entscheidung begründen und verantworten, dieses Recht und diese Pflicht kann mir niemand abnehmen."

Selbstverständlich hat dies - wie jedes pädagogische Handeln - in altersgemäßer Weise zu geschehen. Kein Kind ist aber zu jung, um nicht entsprechend seiner Reife zu eigenverantwortlichem Handeln erzogen zu werden. Nichts dergleichen stellt eine Überforderung der heranvertrauten Kinder und Jugendlichen dar, sondern umgekehrt: Wer meint, eine bevormundende Erziehung sei Voraussetzung für eine "irgendwann später" auf geheimnisvolle Weise einsetzende Mündigkeit, täuscht sich und andere.

Die Möglichkeit, daß ein Erziehungsmodell versagt, ist nicht gleichbedeutend mit seiner prinzipiellen Disqualifizierung

Gewiß wird es immer Menschen geben, die von einem Erziehungsangebot keinen Gebrauch machen können oder wollen, und sicher kann es vorkommen, daß die Chance, die LER bietet, dazu mißbraucht wird, es sich leicht zu machen. Es ist aber unredlich, aus der Möglichkeit des Mißbrauchs das zwangsläufige Scheitern des ganzen Modells ableiten zu wollen.

Modelle, die davon ausgehen, irgendeine "Autorität" wisse, was in einem frommen und weltlichen scheinbar richtigen Weg sei, sind nicht mindervon Mißbrauch und Scheitern bedroht. Geschichte und Gegenwart sind voller Beispiele, wovon Religionen oder Ideologien der Verzicht auf eigenes Denken, eigenes Urteilen und eigene Verantwortung gefordert wurde, mit der Folge, daß sich nicht wenig mit Berufung auf Befehl und Gehorsam auch von schlimmster Schuld und Versagen zu exkulperen suchten und suchen. Man kann sich auch auf diese Weise leicht machen.

Das heißt: Werden Vergleich verschiedener Modelle so geführt, daß die Gefahren des einen den Vorzügen des anderen gegenübergestellt werden, wägt nicht ab, sondern betreibt Propaganda. Wenn als dorehemalige SPD-Abgeordnete Richard Schröder LER mit einem "Zoobesuch" ⁹ vergleicht, übt er weniger ernstzunehmende Kritik, als daß er deutlich macht: Die Perspektive eines Theologen reicht naturgemäß selten weiter als der Blick von der Kirchturmspitze.

"Zuerst muß ein Kind in einer Weltanschauung erzogen werden, dann erst kann es mit anderen konfrontiert werden" - ein beliebiger Satz in einer pluralistischen Gesellschaft

Derebenfalls von Schröder gebrauchte Uralt-Vergleich der Theologen, mit Religion und Ethik sei es wie mit der Sprache: Kinder müßten zuerst eine Sprache erlernen, um sich dann Fremdsprachen aneignen zu können, mag für die familiäre Erziehung gelten. Auch kann man diesen Satz in einer weltanschaulich homogenen Gesellschaft hinsichtlich der schulischen Erziehung noch für plausibel halten. In einer pluralistischen Gesellschaft jedoch wird die Grenze dieses Vergleichs offenbar, denn hier zieht er zwangsläufig die Frage nach sich: Welche "Sprache" d.h. welche Weltanschauung soll der Staat für die

SchülerInnen auswählen, um seinem Erziehungsauftrag gerecht zu werden? Daß die christliche Einsicht, wird wohl angesichts der Zahlenverhältnisse in Brandenburg niemand fordern. Aber auch keine andere kommt in Frage, weil - um im Bild zu bleiben - in einer pluralistischen Gesellschaft jede Weltanschauung für einen mehr oder minder großen Teil der SchülerInnen "Fremdsprache" wäre.

"Was Werte sind, bestimmen wir" - ein schlimmer Irrweg und sein westdeutsches christliche Tradition

Die von einem anderen Brandenburger Abgeordneten genannte Alternative "Was Werte sind in diesem Land, bestimmen wir" ¹⁰, ist nicht minder indiskutabel. Insofern hier die Vorstellung einer "Staatsethik" anklingt, ist der Entrüstungssturm aus kirchlichen Kreisen voll auf berechtigt. Scheinheilig ist diese Entrüstung allerdings angesichts der Tatsache, daß in Westdeutschland ganz selbstverständlich das Christentum als maßgebend für den Ethikunterricht genommen wurde und wird. In mehreren Schulgesetzen westdeutscher Bundesländer werden christliche bzw. religiöse Erziehungsziele vorgegeben ¹¹, die bei der Konzeption der Ethik-Lehrpläne zu Lernzielen mutierten. Folgerichtig äußert der Schuldirektor der Erzdiözese Freiburg anlässlich Einführung des Ethikunterrichts in Baden-Württemberg, im Ethikunterricht seien "nach der Landesverfassung und dem Landes-schulgesetz" die Schüler auf der "Grundlage der christlichen Werte zu erziehen" seien, weshalb Ethik kein "Gegenfach" zum Religionsunterricht wäre. ¹² Der jetzige Bischof von Brandenburg Huber wirkt entgegen in Baden-Württemberg, um mit den dortigen Regierungen vertraut zu sein. Es ist nicht bekannt, daß er die offensichtliche Verletzung der weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates und/oder die zahlreichen Diskriminierungen des Ethikunterrichts, der EthiklehrerInnen und -SchülerInnen gegenüber dem Fach Religion auch nur mit einem einzigen Wort mentioniert hätte.

In Westdeutschland wurde und wird von staatlicher und kirchlicher Seite dezidiert behauptet, der Staat habe das Recht, wenn nichts anderes die Pflicht zur Werteerziehung. Eine Kollision mit dem Gebot weltanschaulicher Neutralität wird dabei durchweg verneint, obwohl - anders als bei LER - einer oft zweifelhaften Wertevermittlung der Vorrang vor einer Information über Werte gegeben wird, und obwohl religionskundliche Elemente oft nichts anderes als ein abgemildertes christliches Religionsunterricht sind, und die Darstellung nichtchristlicher Weltanschauungen sowohl vom Umfang wie von der Bewertung her benachteiligt werden. ¹³

Es fehlte in Westdeutschland nicht an Stimmen, die vor dieser Fehlkonzeption des Ethikunterrichts warnten. So schrieb Wilhelm Riedel 1983 über den hessischen Bildungsplan für das Fach Ethik: "Er entzieht sich der wissenschaftlichen Fragestellung, in dem er Werte setzt, nicht ihre Entwicklung anstrebt. Grundwerte werden aus der Verfassung heraus gefischt und als Lernziele ausgegeben. Dabei wird völlig überspielt, daß Werte in gesellschaftlichen Prozessen entstehen und nur darin ihre Geltung haben." ¹⁴ Im selben Buch kritisiert Friedrich Wilhelm Schmidt: "Zwar will man 'keinen Religionsersatz bieten und keine Staatsethik vermitteln'; aber - auch hier gibt das Dementi Aufschluß darüber, was wirklich geschieht: Die staatliche Bürokratie präsentiert den Schülern im Namen des Gesetzgebers ein umfangreiches - wenn schon nicht geschlossenes - System abstrakter ethischer Normen und Werte und den ahnungslosen Lehrern gleich die Didaktik dazu. Der Staat plant keineswegs nur die 'Förderung ethischer Urteilsbildung', erfordert die Kenntnis und Befolgung einer bestimmten Moral: eine Art 'kalten Kaffee' aus christlichem Abendland, Humanismus und Arbeiterbewegung: erfordert jetzt nicht nur von Lehrern, sondern auch von Schülern - Gesinnung." ¹⁵

Ethikunterricht in Westdeutschland - eine Forderung der Kirchen

Wenn nun genau dieselben Kreise, die vor wenigen Jahren solche Bedenken mit leichter Hand vom Tisch wischen und denen, die sie vorbrachten, so gar mangelndes Engagement

für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und pädagogisches Desinteresse umstellen, neuerdings die Verpflichtung des Staates zu weltanschaulichen Neutralität entscheiden, muß ihm kurzen Gedächtnis entgegengehalten werden:

Es waren die Kirchen, die in Westdeutschland die Einrichtung eines Ethikunterrichts verlangten.¹⁶ Sie hofften, auf diese Weise der Austrittswelle aus dem Religionsunterricht Herr zu werden.¹⁷ Von katholischer Seite gab es 1974 die erste offizielle Stellungnahme: Die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer "begrüßt... die Einführung eines Unterrichtsfaches, das alle Schüler besuchen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, unter der Voraussetzung, daß in diesem Fach Sinn- und Wertfragen gestellt und sachgerecht beantwortet werden können." Auf protestantischer Seite gab es zahlreiche vergleichbare Voten.¹⁸ 1975 fordert die evangelischen und die katholischen Religionslehrerverbände in Baden-Württemberg in gemeinsamen Briefen an das Kultusministerium und an alle Landtagsabgeordneten die Einführung des Faches Ethik und begründet dies mit dem "Bildungsauftrag der Schulen", der "übrigens auch in der Verfassung verankert" sei.¹⁹ 1989 faßt die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken folgenden Beschluß: "Für alle Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben oder aus schulorganisatorischen Gründen an ihm nicht teilnehmen können oder wollen und auch nicht den Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, muß Ethik als Pflichtfächer eingeführt werden. Der Ethikunterricht steht nicht in Konkurrenz zum Religionsunterricht. Er sichert vielmehr den sittlichen Erziehungsauftrag der Schule. Er muß daher auch für die Schüler verpflichtend sein, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, damit sie den Grundelementen der moralischen, ethischen, religiösen Dimension ihrer geschichtlichen Entwicklung begegnen..."²⁰

Es ist hier nicht der Ort, die aus diesem Zitat zum Vorschein kommende Arroganz der Großkirchen zu diskutieren, die glauben machen wollen, wer keinen Religionsunterricht habe, brauche Nachhilfe in Sachen Moral. Aber diese Arroganz soll immerhin als solche benannt werden, zumal sie sich der Zeit bevorzugt gegenüber den Menschen aus den neuen Bundesländern äußert.²¹ ZudersattsambekanntenenüberheblichenHaltungdesWestensin wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen gesellt sich die Attitüde moralischer Überlegenheit. Kolonialisierung und Missionierung sind seit alters her verschwistert.

2. VERFASSUNGSRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Das elterliche Erziehungsrecht und der Mehrheitswille ist für die Kirchen nur dann ein Argument, wenn sich ihre Interessen damit decken

Zwar heißt es in der EKD-Denkschrift von 1994 über den Religionsunterricht "Eine formale Berufung auf das Grundgesetz reicht nicht aus", vielmehr brauche der schulische Religionsunterricht "einen breiten öffentlichen Konsens".²² In Wirklichkeit jedoch nimmt das Pochen auf angeblich durch das Grundgesetz festgeschriebene Rechte im Zusammenhang mit LER den größten Raum der kirchlichen Argumentation ein. Dabei sind die große Mehrheit der Eltern und SchülerInnen (sowie der Bevölkerung), für LER ausspricht, bleibt demgegenüber unbeachtet. Damit bestätigt sich die in den alten Bundesländern immer wieder gemachte Erfahrung: Von den Kirchen wird das elterliche Erziehungsrecht dann heftigst beschworen, wenn es ihnen nützt, wonicht, lassensieesunterdenTischfallen.

Für das Land Brandenburg greift Art. 141 GG

Art. 7 GG: Die Entstehung und die Entwicklung einer veränderten Interpretation

Dafür das Land Brandenburg eindeutig Artikel 141 GG greift²³, würde es sich formaljuristisch gesehen - zwarerübrigen, auf Artikel 7 GG einzugehen. Wenn dies trotz demgegen-

schieht, so vor allem, um der kirchlichen und kirchennahen Deutung dieses Verfassungsauftrags eine andere Interpretation entgegenzusetzen. Von kirchlicher Seite wird die Handhabung, wie sie in der Mehrzahl der westlichen Bundesländer momentan üblich ist, als die einzig mögliche und seit jeher gültig hingestellt. Das trifft mitnichten zu. Tatsache ist, daß Art. 7 GG unterschiedlich interpretiert werden kann und auch in der Vergangenheit wesentlich enger ausgelegt wurde. Mehr noch: In zahlreichen Punkten sind gerade was das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht betrifft, Zweifel angebracht, ob die in westlichen Bundesländern praktizierten Regelungen verfassungskonform sind. Was dort gilt, ist Ergebnis einer historischen Entwicklung, näherhin einer jahrzehntelangen kirchenfreundlichen Schulpolitik und intensiver Lobbyarbeit der Kirchen.²⁴ Obwohl am Anfang der Bundesrepublik die Bevölkerung weit mehr als heute christlich gebunden war, waren die Regelungen damals deutlich weniger günstig für die Kirchen. Überwiegend gab es in diesem Fach keine Noten im Zeugnis (in Bayern bis weit in die siebziger Jahre), das Fach war nicht versetzungsrelevant²⁵, der Austritt war zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne Abgabe irgendwelcher Erklärungen möglich.

"Ordentliches Lehrfach" - was das bedeutet und was nicht

Es bedarf der Klarstellung: Mit nichten kam Artikel 7.3 in die Verfassung, weil man den Kirchen eine eigene Erziehungstragenebene in der Schule einräumen wollte. Vielmehr: Davon verfassungswegend das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche gilt, wäre schulischer Religionsunterricht eigentlich verfassungswidrig. Um den Religionsunterricht trotzdem zu ermöglichen, wurde mit Art. 7.3 eine systemwidrige Ausnahme von der Regel gemacht. Das heißt: Die Verfassung gestattet dem Fach Religion lediglich ein Existenzrecht zu. Aber im Laufe der Zeit wurde dieser Artikel mit kräftiger Nachhilfe kirchlicher Kreise so interpretiert, als sei darin eine besondere privilegierte Stellung des Faches ausgedrückt, so wurde gar vom "Verfassungsrang" dieses Faches gesprochen.

Der Terminus "ordentliches Lehrfach" bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die staatliche Gewährleistung, daß dieses Fach in der Schule stattfinden kann. Der Begriff beinhaltet nicht, daß es sich um ein Pflichtfach für die SchülerInnen handelt, sondern er drückt eine Pflicht des Staates aus. Dabei ist der Staat bei der näheren Ausgestaltung des Faches frei. Insbesondere ist er nicht zu einer Unterrichtsorganisation verpflichtet, die den Kirchen die größtmögliche Zahl von TeilnehmerInnen an ihrem Unterricht garantiert, es gibt hier keinerlei Anspruch auf "Besitzstandswahrung" und es streckt keine Automatik, aufgrund derer in den neuen Bundesländern genauso zu verfahren wäre, wie in den alten Ländern gebräuchlich.

Die Bedingungen des schulischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik: So günstig wie in keinem anderen Land

Angesichts des Einigungsprozesses in Europa darf nicht unerwähnt bleiben, daß selbst nach kirchlichen Aussagen die deutsche Regelung europaweit, ja weltweit einmalig ist.²⁶ So heißt es in einem Beschluß der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken von 1989 über den schulischen Religionsunterricht: "Die äußeren Bedingungen sind so günstig wie in kaum einem anderen Land der Welt."²⁷ Dies verdient mit Berücksichtigung zu werden, wenn von kirchlicher Seite suggeriert wird, nur das derzeit geltende (west-)deutsche Modell garantiere ein angemessenes ethische und weltanschauliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Wenn dem so wäre, müßte es im Rest der Welt um die moralisch schlechter bestellt sein als bei uns.

Die Einrichtung eines Faches gehört zur staatlichen Schulpflicht, die Organisationskompetenz der Kirchen gibt es nicht

Grundsätzlich ist festzuhalten: Von niemandem - auch von den Kirchen nicht - wird bestritten, daß die Einrichtung von Schulfächern zur Schulorganisationskompetenz des

Staates gehört. Ebenso unbestreitbar ist, daß der Staat in einem Fach einrichten kann, indem er über Ethik und Weltanschauung informiert. Umstritten ist lediglich, wie dieses Fach auszugestalten ist, um gleichermaßen dem schulischen Erziehungsauftrag und der Verpflichtung zu weltanschaulicher Neutralität gerecht zu werden.

Weil in den westlichen Bundesländern die historische Entwicklung so verlief, daß die Idee eines Ethikunterrichts geboren wurde, um den Religionsunterricht zu substituieren, entstand der durch die Verfassung nicht im Mindesten gedeckte Eindruck, einer wie immer gearteten Abhängigkeit des Ethikunterrichts vom Religionsunterricht. Die ausdauernde kirchliche Propaganda macht weite Kreise glauben, der Staat habe gewissermaßen die Kirche um Erlaubnis zu fragen, wenn es um die Einrichtung eines Faches geht, dessen Inhalt sich in irgend einer Weise mit dem des Faches Religion berühren.²⁸ Aus der Verfassung läßt sich dergleichen keineswegs ableiten. Ebenso wenig ist die weitverbreitete Ansicht, der Staat trete eines schulischen Erziehungsaufgabe an die Kirche ab, durch Art 7 GG gedeckt. Eine solche Fehlinterpretation findet z. B. dann statt, wenn von der "besonderen(n) Aufgabenstellung" gesprochen wird, "welche das Grundgesetz dem Fach Religion" angeblich zu messen und behauptet wird, dieses Fach "bilden nach dem Willen des Grundgesetzes eine wichtige Ergänzung des staatlichen Erziehungsauftrags."²⁹ Von hier bis zur Headline "Der Staat will Kirchespielen"³⁰ ist nur ein kleiner Schritt.

Entweder ist die Einführung von LER aus pädagogischen Gründen erforderlich - dann für alle SchülerInnen, oder LER ist über haupt nicht erforderlich

Wenn der Staat aus pädagogischen Gründen für notwendig hält, ein Fach einzurichten, das ethische und Weltanschauungsfragen zum Gegenstand hat, so muß dieses Fach für alle SchülerInnen verpflichtend sein. Entweder diese Materie gehört zum Erziehungsauftrag der Schule, dann haben alle SchülerInnen in den Genuss des entsprechenden Faches zu kommen. Oder sie gehört nicht dazu, dann darf dieses Fach nicht eingeführt werden.

Abmeldungsmöglichkeit von LER - Die Gefahr, daß genau die SchülerInnen an LER nicht teilnehmen, die ein Korrektiv zu einer fundamentalistischen Erziehung am nötigsten hätten

Wenn eine Abmeldung von LER zugunsten konfessionellen Religionsunterrichts möglich ist, bedeutet das über kurz oder lang, daß für Angehörige verschiedenster Religionen (neben Sektenmitgliedern vor allem Moslems) ein schulischer Religionsunterricht eingerichtet werden muß, bzw. außerschulische religiöse Unterweisung als Ersatz für LER anerkannt wird. Die finanzielle Belastung, die das mit sich brächte, ist das eine. Daneben wäre eine andere Konsequenz noch bedeutsamer: Bevorzugt diejenigen Eltern würden ihre Kinder von LER abmelden, die keine Begegnung ihrer Kinder mit anderen der eigenen Weltanschauung wünschen. Genau die SchülerInnen würden also von LER am wenigsten erreicht, für die dies als Korrektiv einer fundamentalistischen religiösen Erziehung am wichtigsten wäre. LER liefedamit ins Leere. Sicher muß auch hier das Elternrecht berücksichtigt werden. Aber das Elternrecht ist kein absolutes Recht. Insbesondere beinhaltet es kein schrankenloses Verfügungsrecht über die Kinder, sondern hat deren Wohl im Auge zu behalten. Daß es hierzu Interessenkollisionen kommen kann und die Rechte der Kinder, der Eltern und des Staates zum Ausgleich gebracht werden müssen, ist klar. Wer aber eine Abmeldungsmöglichkeit von LER mit Berufung auf Elternrecht und Gewissensgründe fordert, muß sich fragen lassen, wieso Eltern Kinder in die Schule schicken müssen, auch wenn sie deren pädagogisches Gesamtkonzept für schädlich halten, wieso fundamentalistische Eltern die Kinder nicht auch aus dem Biologieunterricht nehmen können, wenn die Evolution behandelt wird, oder wieso keine Abmeldung vom Geschichts- oder Deutschunterricht möglich ist, wenn Inhalte anstehen, die Eltern anders oder garnicht behandelt wissen wollen.

Wenn das Land überzeugt ist, daß im Fach LER der Verpflichtung des Staates zu weltanschaulicher Neutralität, dem Elternrecht und dem Recht der SchülerInnen auf einen religionsfreien Unterricht genauso genügt wird, wie in den anderen Fächern, besteht keinerlei Veranlassung, eine Abmeldungsmöglichkeit einzurichten. Im Umkehrschluß heißt das:

Eine Abmildungsmöglichkeit von der Legitimation des Verdachts nahe, daß die genannten Prinzipien in diesem Fach verletzt werden.

Der Staat kann schulische Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur delegieren, wenn er ihre ordnungsgemäße Ausführung kontrollieren kann. Der Staat hat kein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht - mit ihm kann er an ihm seine Aufgaben nicht delegieren

Der Staat kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nicht an den Religionsunterricht delegieren: Zumein haben Ethik- und Religionsunterricht wie oben dargelegt eine unterschiedliche Zielrichtung. Noch wichtiger ist: Der Staat hat über den Religionsunterricht kein inhaltliches Aufsichtsrecht. Was im Religionsunterricht gelehrt und vermittelt wird, entzieht sich - mit Recht! - dem staatlichen Einfluß.³¹ Delegation ist aber nicht auf Gerate wohl, sondern nur dann und insoweit möglich, als der Delegierende Einfluß auf den Delegierten nehmen kann. Insbesondere muß kontrolliert werden können, ob der Auftrag im Sinne des Auftraggebers ausgeführt wird. Zu welchen Unzulänglichkeiten eine "blinde" Delegation führt, läßt sich in aller Schärfe bereits an Ausnahmeregeln zeigen, wie sie in alten Bundesländern hinsichtlich des Ethikunterrichts gelten: Hier müssen Angehörige verschiedener Sekten (z. B. Mormonen, Zeugen Jehovas, Neuapostolische) lediglich eine Bescheinigung vorweisen, daß sie an einer (außerschulischen) religiösen Unterweisung ihrer Glaubensgemeinschaft teilnehmen, um vom Ethikunterricht befreit zu sein. Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, die religiöse Unterweisung ersetze das, was der Ethikunterricht leisten soll, also nicht zuletzt eine Erziehung zu Toleranz. Auf der anderen Seite wird von staatlicher und kirchlicher Seite gegenüber denselben Gruppierungen schärfste Kritik geübt. So sprach z. B. der Vertreter des Berliner Senats im Prozeß um die Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft öffentlichen Rechts dieser Gemeinschaft "ein Mindestmaß an Staats-treue" ab und sprach von psychischem Druck gegenüber Mitgliedern, die sich den Regeln nicht beugen wollten.³² Die EKD nannte die Zuerkennung des Status der Körperschaft öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas "problematisch", der für Sektenfragen zuständige Referent äußerte, der Staatsprecheiner Organisation öffentlichen Kompetenzen zu, die keine demokratischen Strukturen habe, ihren Mitgliedern die Lektüre bestimmter Bücher untersage und Aussteiger unter massiven psychischen Druck setze. Die Zeugen Jehovas verletzten Grundrechte wie Meinungsfreiheit und Unantastbarkeit der Menschenwürde.³³

Daß es aber auch umgekehrt für die Religionsgemeinschaften ein unproblematisches, vom Staat einen Erziehungsauftrag delegiert zu bekommen, wird allmählich von diesen selbst wahrgenommen.

Art. 7 GG - Rechtsanspruch der Eltern, kein Recht der Kirchen

In der Diskussion wird fast immer vergessen, daß Grundlage von Art. 7 GG nicht ein Recht der Kirche gegenüber dem Staat beinhaltet. Nicht zwei Institutionen bestimmen hier, in welcher Weise ihre jeweiligen Untertanen zu unterweisen sind, noch teils sie sich ihre Einflußsphäre auf. Sondern: Das Recht auf schulischen Religionsunterricht ist ein Elternrecht bzw. ein Recht der SchülerInnen. Sie sind es - und nicht die Kirchen - die aufgrund von Art. 7 GG vom Staat die Einrichtung von schulischem Religionsunterricht verlangen können.³⁴

Wenn sich die Kirchen ernst nähmen, was Elternrecht und Elternwunsch ist und was die überwiegende Mehrheit der SchülerInnen und Schülerin in Brandenburg wollen, wäre das überzeugender als ihr derzeitiges Agieren. So aber setzt sie sich dem Verdacht auf, es ging ein wenig um die Menschen und um die Sache, sondern darum, sich selbst mit allen Feinheiten die größtmöglichen Vorteile zu verschaffen. Daß sie sich so verhalten wie jeder beliebige Interessenverband, ist ihnen unbenommen. Ob dies ihrem Selbstverständnis entspricht, ist eine Frage, die sie selbst beantworten müssen.

München, 5.1.1996 Ursula Neumann

1. Zurschnellen Information wurde eine Kurzfassung dieses Textes erstellt. Sie kann bei der
HUMANISTISCHEN UNION angefordert werden.
2. Bischof Wolfgang Huber, Wen der Staatselbst die Wertevermittlung in die Hand nimmt, in: Fran
furter Rundschau vom 26.1.96
3. Beschluß des Ersten Senats vom 25.2.1987; 1BvR 47/84
4. Vgl. u. a. a., Grundsätzliches zum Religionsunterricht - BVerfG-Urteil“, in: KNA - ID Nr. 20 vom
21.5.1987, S. 7
5. Heike Schmoll, Nicht Mission sondern Bildung, in: FAZ vom 2.2.96, S. 1
6. Vgl. dazu u. a. eine Untersuchung die vom Institut für Demoskopie Allensbach et al. durchgeführt
wurde. Renate Köcher, Religionsunterricht - zwei Perspektiven, in: Sekretariat der Deutschen Bi-
schofskonferenz, Religionsunterricht - aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven, (= Arbeit s-
hilfen Nr. 73), Bonn 1989, S. 22 - 59
7. Im Zusammenhang: "Die öffentliche Meinung und die für die Gestaltung der Schule Verantwortli-
chen neigen dazu, der religiösen Zielsetzung des RU nur insoweit Interesse und Zustimmung entg e-
genzubringen, als sich deren Bedeutung für die Entwicklung der einzelnen Person und der Gesell-
schaft insgesamt positiv ausweisen läßt. In dem Maß, wie das religiöse Bekenntnis und eine von
Glaube geprägte Lebensgestaltung dem privaten Bereich zugeordnet werden, fällt der Aufweis ihrer
öffentlichen Relevanz jedoch immer schwerer. An vielen Äußerungen zum RU wird heute mit aller
Schärfedeutlich, daß die Kenntnis und der Anspruch der Anerkennung der spezifischen Bedeutung des
RU für die Erreichung der allgemeinen schulischen Bildungsziele nicht mehr selbstverständlich sind.
In dieser Situation reicht es nicht aus, die christliche Botschaft auf die plausiblen Vorzüge einer 'civil
religion' oder auf einen Kanon sozial erwünschter Tugenden und Verhaltensmuster zu reduzieren.
Einesolche Einschränkung wären nicht nur Verrat an der Heilsbotschaft und dem christlichen Se n-
dungsauftrag." Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt, Entwicklungsperspektive des Re -
ligionsunterrichts für die 90er Jahre, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Religionsu n-
terricht - aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven, a. a. O. S. 7 - 21, 12
8. ebda
9. "Um Gottes willen, kein Weltanschauungsfach" - Religions als Nebenfach: In Brandenburg verschärft
sich der Konflikt zwischen Staat und Kirche, in: Frankfurter Rundschau vom 12.10.95
10. Zitiert in: "Der Staat will Kirchespielen - Die SPD in Brandenburg möchte die Glaubensgemei n-
schaften aus den Schuldrängen. Dabei riskiert sie mehr als nur einen Verfassungsbruch", in: Das
Sonntagsblatt Nr. 44 vom 3.11.1995 (Verfasser: Arnd Brummer)
11. Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Schulrecht und Christentum - Gibt es eine Privile-
gierung der christlichen Tradition in Bundesdeutschen Schulgesetzen? - Eine Dokumentation von
Wolfgang Böttcher und Otto Herz, Witterschlick/Bonn, 1994
12. Telex vom 13.2.79 (dpa/lsw): "Freiburger Ordinariat: Religionsunterricht stabilisiert". Vgl. auch
"Elternklagen: Ethik - Kinder werden diskriminiert", in: Süddeutsche Zeitung vom 26.3.90: "...
Streitpunkt ist Paragraph 131, Absatz II der Bayerischen Verfassung, der die Ehrfurcht vor Gott zu
einem der obersten Bildungsziele der bayerischen Schulen bestimmt. Widerspricht aber die ser Para-
graph nicht der im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgten Religionsfreiheit? Laut Entscheid
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Mai 1988 steht die in der Verfassung des Freistaates
verankerte Ehrfurcht vor Gott nicht im Widerspruch zu anderen Verfassungsnormen wie etwa
der Glaubensfreiheit... Doch blieb dieses Urteil nicht ohne Widerspruch von kompetenter Seite.
Ludwig Renck, Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof schreibt, es sei ein alter Grundsatz,
'daß es Religionsfreiheit ohne staatliche Religionsneutralität nicht geben kann'. Und weiter: 'Jede n-
fallsschweigt sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof darüber aus, wie das Kunststück zu be-
werkstelligen ist, zugleich zur Ehrfurcht vor Gott zu ziehen und nicht zu ziehen.'"
13. Das ist schon allein von der Zusammensetzung der Lehrplankommissionen her nicht weiter erstau n-
lich, in Baden - Württemberg waren 1977 von insgesamt neun Mitgliedern zwei Vertreter der Ki r-
chen. Die jetzt zum Osten zutretende Sensibilität der Kirchen in Sachen weltanschaulicher Neu t-
ralität, ist im Westen unbekannt: Auf eine entsprechende Anfrage teilte das Ministerium für Bildung
und Kultur Rheinland - Pfalz am 4.3.92 mit: "Der Lehrplan für Ethikunterricht in der Grundschule
baut... auf den sittlichen Werten und Forderungen der christlichen und humanistischen Ethik auf. Aus
diesem Grunde ist es grundsätzlich möglich, daß auch Religionslehrer Ethikunterricht erteilen... Im
Bereich der Gymnasien unterrichten in der Regel Lehrer mit Fakultas für Philosophie Ethik unter-
richt... An Schulen, an denen keine Lehrer mit der Fakultas Philosophie zur Verfügung stehen, übe r-

- nehmen Religionslehrer diesen Unterricht, da dies während ihres Theologiestudiums auch Philosophiestudien vorbehalten...."
14. Wilhelm Riedel, Vorwort, in: GEW Hessenu. Elternbundes Hessen (Hg.), Ethische Erziehung in der Schule, Frankfurt/M. 1983, S. 5. Wie fragwürdig, weil unhistorisch, der Versuch ist, einen "Wertemindestkonsens" in einer Gesellschaft zu konstruieren und dies dann in Lernziele umzugießen, wird bei der heutigen Durchsicht der ersten Lehrpläne für Ethik deutlich: Sie wären heute nicht mehr konsensfähig. Wenn innerhalb von zwei Jahrzehnten ein "Wertekonsens" obsolet wird, von dem getan wurde, er sei für alle und für alle Zeiten unverändert gültig, so läßt das vernünftigerweise eine interessante Schlussfolgerung zu: Ethikunterricht ist entweder Erziehung zum Diskurs über ethische und weltanschauliche Fragen oder ist Staatsbürgerkundeunterricht.
15. Friedrich Wilhelm Schmidt, Religionsersatz Ethik - staatlich verordnete Sittlichkeit. In: GEW Hessenu. Elternbundes Hessen (Hg.), Ethische Erziehung in der Schule, a. a. O., S. 23 - 36, 23
16. Was Rainer Ilgner 1991 für Europa feststellte, bestätigt der Streit um LER auf Schönste: "Der Wert und die Notwendigkeit eines Ersatz- bzw. Alternativfaches zum Religionsunterricht wird von Seiten der katholischen Kirche... zum Teil unterschiedlich beurteilt. Die Position hängt davon ab, in welcher Entwicklungsphase sich die jeweilige Gesellschaft und ihre Schule befindet: ... ob die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel ist oder ob das Ersatz- oder Alternativfach den Religionsunterricht einer Konkurrenz oder sogar einem Verdrängungswettbewerb aussetzt." Rainer Ilgner, Zur Situation des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Europa, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa - Dokumentation des Symposiums vom 13. bis 15. April 1991, Bonn 1991, S. 15 - 36, 24. Das heißt: die Einstellung zum Ethikunterricht ist interessengeleitet. Dort, wo die Kirchen hoffen, die Einführung des Ethikunterrichts stabilisiere ihren Religionsunterricht, sind sie nicht nur dafür, sondern verlangen vom Staat seine Einführung. Dort, wo sie Konkurrenz wittern, sind sie dagegen. Der Vorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, Landwirtschaftsminister Borchert bestätigte das: In einem Brief an alle evangelischen Pfarrer Deutschlands vertrat er die Ansicht, LER würde "das Ende des Religionsunterrichtes bedeuten." (Das Sonntagsblatt Nr. 50 vom 15. 12. 1995). Es ist das Recht der Kirchen, mal eine in und mal einen anderen Standpunkt zu vertreten, je nachdem, wie es deren eigenen Interessenlage entspricht. Nur soll te allen Beteiligten klar sein, daß hier ein Interessenverband von vielen um die Durchsetzung seiner Interessen bemüht ist, und nicht ein mit besonderer Weihe oder Würde versehenes Instanz ihrer moralischen Wächteramt gegenüber der Gesellschaft nachgeht.
17. Beider "Forderung der Kirchen an einem Ethikunterricht" habe "unbestritten" die Stabilisierung der Teilnehmerzahlen im Religionsunterricht im Vordergrund des Interesses gestanden, schrieb U. O. Sievering 1983 in den Lutherischen Monatsheften (S. 465). Alle anderen Reichtfertigungen und Begründungen für den Ethikunterricht wurden in Westdeutschland erst später nachgeschoben. Die Kirchen riefen den Staat zu Hilfe, damit er Dämme gegen die Abmeldeflut errichte. Vgl. dazu auch Rainer Prewo, "Ersatzfach als Lumpensammler. Ist der in Hessen geplante Ethikunterricht verfassungsgerecht?" In: GEW Hessenu. Elternbundes Hessen, Ethische Erziehung in der Schule, a. a. O., S. 69 - 100, 75f.: "Die parlamentarische Geschichte des Ethikunterrichts in Hessen beginnt im Jahr 1975... Interessant sind dabei die klaren Aussagen über die Kategorie von Schülern, auf die die Einführung des Fachs der politischen Absicht nach Zielensoll, d. h. deren Erfassung durch den Ethikunterricht bewerkstelligt werden soll: Es sind diejenigen Schüler, denen aufgrund ihrer protestantischen oder römisch-katholischen Konfessionszugehörigkeit das 'Angebot' des schulischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach gemacht wird, die aber (durch Abmeldung) dieses Angebots ausschlagen... In den Begründungen des Ethikunterrichts, die in den Protokollen des Landtags in den Jahren 1975 und 1976 zu finden sind, kommen ausschließlich diese Schüler als 'Zielgruppe' vor; von anderen Kategorien von Schülern... ohne eigenen schulischen Religionsunterricht ist nirgendwo die Rede...."
18. Z. B. der Beschluß des Ausschusses Bildung und Erziehung der Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 22./23. 8. 75; 1990 setzt sich die Synode der Rheinischen Evangelischen Kirche für die Einführung des Ethikunterrichts an den Schulen Nordrhein-Westfalens ein: "Die Kirchenleitung wurde beauftragt, bei der Landesregierung auf die Einführung dieses Ersatzunterrichtes zuzudringen." (Süddeutsche Zeitung 13./14. 1. 90)
19. Religionslehrer fordern Einführung eines Faches 'Ethik' in den Schulen des Landes, in: Stuttgarter Zeitung vom 11. 2. 75
20. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Hg.), Schulischer Religionsunterricht in einer säkularen Gesellschaft, November 1989 < Beschlossen von der Vollversammlung des Zentralkomitees am 24. 11. 1989 >
21. Vgl. z. B. das Interview mit Bischof Wolfgang Huber "Erzogen zur Gottlosigkeit" (Wochenpost Nr. 45 vom 2. 11. 95).

22. EKD -Denkschrift: "Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, 1994
23. Vgl. dazu a. a. Bernhard Schlink, Religionsunterricht in den neuen Ländern, NJW 1992, 1008 -1013
24. Vgl. dazu Ursula Neumann, Vorder-, Hinter- und Abgründe des Ethikunterrichts, in: Mitteilungen der Humanistischen Union Nr. 150 (Juni 1995) S. 49 -51 und Nr. 151 (September 1995) S. 77 -79
25. Zur Illustration der Entwicklung in Zeitungsbericht von 1954: "Scharfe Kritik übte Lausen <SPD-Abgeordnete in Baden-Württemberg> an der in den neuen Versetzungsordnung vorgesehenen Bewertung der Religionslehre. Damit werde ein Weg beschritten, den man im Interesse der Kirchen selbst verhindern sollte, da er das Ende einer vernünftigen Religionsunterweisung sei. Die Neuregelung könne auch zu einer Benachteiligung der Kinder führen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, und widerspreche daher klaren Bestimmungen des Grundgesetzes. Von der SPD wurde beantragt, die Verordnung über die neue Bewertung des Religionsunterrichts rückgängig zu machen... Zuden... Forderungen... nahm Kultusminister Simpfendorfer (CDU) Stellung... Bei der Bewertung des Religionszeugnisses habe das Ministerium einer Entscheidung der Forderung der Kirchen nachgegeben. Er betonte, daß die Entscheidung des Parlaments nicht beeinflussen wolle, gab jedoch zu bedenken, ob man es in dieser Frage auf einen Streit mit den Kirchen ankommen lassen sollte, zumal da ihm kein Fall bekannt sei, daß ein Schüler wegen seines Religionszeugnisses nicht versetzt worden sei. Das Kultusministerium selbst bemüht, ein gutes Verhältnis zu den Kirchen nicht zu stören... Zur Bewertung des Religionsunterrichts sagte der frühere Kultusminister Dr. Schenkel (SPD), bei der Verfassungsberatung habe wohl niemand daran gedacht, daß die Feststellung, Religion sei ordentliches Lehrfach, jetzt derartige Weiterungen habe. Dieses umstrittene Problem sei mindestens noch nicht spruchreif, da die größte Kirche des Landes, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, gegen eine Bewertung des Religionsunterrichts bei der Versetzung sei." (Das Hauptfach Religion", in: Badische Zeitung vom 4.7.1954) Tatsächlich wurde diese Versetzungsordnung damals abgelehnt. Vgl. "Religion kein Versetzungsfach", in: Badische Zeitung vom 12.11.1954
26. Übersichtstabellen zu Strukturmerkmalen, Unterrichtskonzeption, Mitwirkung der Kirchen in den europäischen Ländern bietet: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa, a. a. O., S. 37 -40
27. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Hg.), Schulischer Religionsunterricht in einer säkularen Gesellschaft, November 1989. Gleichlautend in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Religionsunterricht - Aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven, a. a. O., S. 171. Der damalige Vorsitzende der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Johannes Joachim Degenhardt, äußerte in einer Pressekonferenz am 23.1.1989 entsprechend: "Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland ist im Vergleich zu den meisten anderen Ländern einzigartig." Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz - Dokumentation vom 23.1.89, PRDB 89P -02
28. Das führt zu absurden Unzuträglichkeiten wieder Kopplung des Ethikunterrichts an den Religionsunterricht: In westlichen Bundesländern darf kein Ethikunterricht erteilt werden, wenn der Religionsunterricht ausfällt. Solche Vorschriften lassen Beteuerungen im rechten Lichterscheinen, der Ethikunterricht haben Zweck allen SchülerInnen den Zugang zu ethischen und weltanschaulichen Fragestellungen zu ermöglichen.
29. Antwort des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport vom 16.3.93 auf eine Anfrage der Abg. Monika Schnaitmann. a. Grüne vom 17.2.93, Landtagsdrucksache 11/1439 (Abgedruckt in: Die Grünen im Landtag (Hg.), Über Werte unterrichten - Religion und Ethikunterricht auf dem Prüfstand - Brauchen wir ein neues Unterrichtsfach?, Stuttgart 1994, S 59 -61):
30. "Der Staat will Kirchespielen..." a. a. O.
31. Zur Illustration ein Beispiel: "Was machte ein evangelischer oder katholischer Religionslehrer, der davon überzeugt ist, daß die Schöpfungsgeschichte in der Bibel wörtlich zu nehmen ist? Darf er die Evolutionslehre des Biologieunterrichts in seinen Schulstunden auf sich nehmen? Im Prinzip ja, so lautet die vorsichtige Antwort bei Kultusministerium und den Schulreferenten der Kirchen, sofern keine massive Propaganda betreibt... Staatliche Schulbehörden haben kein Aufsichtsrecht über die Religionslehrer." ("Unsere Gesellschaft fußt auf dem christlichen Menschenbild" - Im Religionsunterricht an den Schulen ist Parteinarbeit verboten - Ethiklehrer müssen weltanschaulich neutral bleiben", in: Stuttgarter Zeitung vom 25.2.95)
32. "Zeugen Jehovas für Gleichstellung - Religionsgemeinschaft klagt erneut auf Anerkennung", in Schwäbisches Tagblatt vom 30.11.95
33. "EKD: Urteil zu Zeugen Jehovas problematisch" in: Schwäbisches Tagblatt vom 23.12.95. Weiter heißt es: "Organisationen wie 'Scientology' oder 'Universelles Leben' könnten sich durch das Urteil ermutigt sehen und gleichfalls Anspruch auf den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

stellen... Aus Sicht der EKD sei der Berliner Senat zu ermutigen, wenn er gegen das Urteil beim Bundesverwaltungsgericht in Berufung gehen wolle. "Vergleichbare kritische Stellungnahmen der Kirchengiötes auch zu den Neuapostolischen und zu den Mormonen.

34. Tatsächlich stellt sich schon das in den meisten westlichen Bundesländern übliche Verfahren, wonach die einer Konfession zugehörige Kinder selbstverständlich am Religionsunterricht teilzunehmen haben, ein durch das Grundgesetz kaum gedeckte Bevorzugung der Kirchen dar: In Art. 7.2. ist vom Recht der Erziehungsberechtigten die Rede, über "die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen." Dieser Formulierung würde entsprechen, daß die Erziehungsberechtigten eine Erklärung abgeben, daß sie Religionsunterricht für das Kind wollen, statt von ihnen die Abmeldung zu verlangen, wenn sie dies nicht wünschen.